

EDV-Vertragsrecht
(Termin vor der 2wöchigen Pause)

Unterschied Urheberrecht <-> Patentrecht: mit Schaffung eines Werkes erhält man ersteres automatisch, fürs zweite muss um ein Patent angesucht werden

Dauer:

Patentrecht: bis 20 Jahre nach Einreichen? (jährliche Gebühr muss bezahlt werden)
Urheberrecht: bis 50 Jahre nach Tod des Urhebers

bei Patentrechtverletzung:

Möglichkeiten:

-) Klagen auf Unterlassung
-) einstweilige Verfügung erwirken

Urheberrecht:

-) Recht auf Bearbeitung
-) Senderecht, Vorführrecht
-) Recht auf Zugang zum Werk, Werk darf mit Namen versehen werden

bei Urheberrechtsverletzung:

wie bei Patentrechtverletzung

Eine **Patentrechtsverletzung ist nur dort gültig, wo das Patentrecht auch als gültig erkannt wird**. Bei **Urheberrecht** ist es anders, da es durch das **Welturheberrechtsabkommen geregelt** ist.

Was ist eine Marke?

Ein **Zeichen zur Unterscheidung eines Unternehmens von anderen Unternehmen derselben Branche**. Es gibt Wortmarken aus realen Wörtern als auch Marken aus Kunstwörtern (zB.: IKEA).

Marken können nicht registriert werden:

-) wenn sie **beschreibend** sind (zB.: scharf für Messer)
-) wenn die Marke einer **bereits bestehenden bekannten Abkürzung gleich ist** (zB.: WIPO)
-) wenn der gewünschte Markenname **„ungebührlich“** ist (Schimpfwörter, Jesus, ...)

eine **Marke ist 10 Jahre** geschützt, **danach** kann man sie gegen eine **Gebühr verlängern (jeweils 10 Jahre auf unbegrenzte Zeit)**

man muss aufpassen, dass die Marke bei zu großem Erfolg nicht zu einer generen (allgemeinen) Bezeichnung wird, wodurch die Marke nicht mehr gegen Markenrechtsverletzungen geschützt ist (zB.: Walkman von Sony ... wurde von anderen Firmen verwendet, die Sony anfangs nicht klagte und später nicht mehr klagen konnte)

bei bekannten Marken gibt es einen erweiterten Schutz ... wird eine Marke in der Zielgruppe eines Produktes, welches man verkaufen will (zB.: Opel als Name für Apfelsaft) mit einer bestimmten Firma assoziiert, gilt der Schutz auch für Bereiche, die nicht mit der Marke geschützt wurden

hochgestelltes Zeichen „R“: manchmal will man mit „xyz R“ zum Ausdruck bringen, **dass eine Marke registriert ist ... ist sie es nicht, ist der Ausdruck ohne Bedeutung**
ähnliches mit „xyz TM“ (TM ... Trademark)

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)

es gibt 3 Klauseln (???)

Prozessbeispiel: Prozess um Schwedenbomben zw. Nimetz und einer anderen Firma verloren durch Nimetz, weil die Begründung darin bestand, dass die Form der Schwedenbomben produktbedingt ist (einfachste Möglichkeit, sie herzustellen)

Ein Privatraubkopierer kann nach dem UWG1 (Urhebergesetz) nicht belangt werden, es sei denn er gibt die Raubkopien weiter.

Für Dienstnehmer gibt es eine Geheimhaltungspflicht solange(!) sie im Dienstverhältnis stehen. Um Geheimhaltung auch für danach zu sichern, sollte es im Vertrag stehen.

Nimmt man an einer Ausschreibung teil und will man, dass die andere Partei die ihnen gegebenen Unterlagen bei einem nicht abgeschlossenen Vertrag nicht verwendet, sollte man sich auch dagegen (vertraglich?) absichern.

17.11.04

Wiederholung:

Möglichkeiten bei Wettbewerbsverstoß:

-) Klage auf Unterlassung
-) Klage auf Schadenersatz
-) Privatanklagedelikt bei Gericht (oder so ähnlich?)

Markenrecht – Welche Marken gibt es?

-) **Warenzeichen/Dienstleistung**
-) **Wortbildmarken (auch 3-dimensionale Marken, zB Form der Coca Cola-Flasche)**
-) **Wort-, Buchstabenkombinationen**

Verletzung des Markenrechts tritt in Kraft bei:

-) gleichartigen Produkten
-) Verwechselbarkeit (Wortklang, Wortbild, Wortbedeutung)

Wie erwirbt man es?

durch Registrierung, hält 10 Jahre, dann Verlängerung möglich (wieder 10 Jahre, auf unbegrenzte Zeit)

Vorgehen bei Verletzung:

-) Unterlassung
-) Schadenersatz
-) einstweilige Verfügung
-) gerichtlicher Vorgang
-) Vernichtung

Zusätzlich kann der Kläger bei Gerichtserfolg auf Kosten des Beklagten den Gerichtsspruch in die Zeitung setzen lassen. Dazu muss es aber vorher in der Klageschrift festgelegt werden (welche Zeitung usw.).

Softwareverträge:

- Werkvertrag**
- Leasingvertrag**

Wartungsvertrag Vertrag bei Hinterlegung des Sourcecodes bei einem Treuhänder

Softwarelizenz:

(fehlen 1-2 Sätze, war mit den Gedanken woanders)

Shrink-Wrap-Lizenz: außen an der Verpackung erkennt man, dass man mit dem Kauf Einschränkungen, welche mit der Lizenz einhergehen, akzeptiert ... möglicherweise wird auch auf eine andere Stelle, an der es genauer beschrieben ist, verwiesen (?)

Vertragsbestandteile bei Softwarelizenz/-kauf

-) alles was notwendig ist, um die **Software zu identifizieren** (Produktname, Versionsnummer, ...)

-) **Spezifikation/Pflichtenheft** (Klarstellung des Vertragsgegenstandes; dient zur Feststellung ob die Software mangelhaft ist; bei Individualsoftware dient sie zur Feststellung ob sie vollendet ist)

-) **Zahlungsbedingungen** (Preis, Art oder Zeitpunkt der Zahlung)

-) **Gewährleistung** (Versicherung, dass die Software keine Mängel aufweist)

-) **Haftung** (Sicherstellung, dass das Produkt die gewöhnlich(/allgemein) vorausgesetzten Eigenschaften aufweist ... für nicht gewöhnliche Eigenschaften muss dies der Käufer beim Kauf vertraglich sicherstellen)

-) **Schadenersatz**

Gewährleistung – wann muss der Mangel bestehen? -> bei der Übergabe **für gewerbliche Sachen: 2 Jahre** (dennoch muss das Produkt bei der Übergabe überprüft werden; **bei augenscheinlichen Mängeln kann der Anspruch verfallen**)

bei knapper Frist muss geklagt werden, d.h. die Klage muss innerhalb der Frist beim Gericht eingelangt sein, da sonst der Hersteller abwarten kann, bis die Frist vorbei ist
wird der Mangel innerhalb der Frist vom Hersteller als Mangel erkannt, ist die weitere Verstreichung der Frist egal

Möglichkeiten:

-) **Behebung des Mangels**

-) **Austausch des Produkts**

-) **Preisminderung**

-) **Wandelung bzw. Auflösung des Vertrags**

Haftung besteht bei Rechtsmängeln auf Dauer.

Ein völliger Gewährleistungsausschluss ist nutzlos, jedoch ist ein Ausschluß von Preisminderung möglich, solange der Mangel auch beseitigt wird. Kann ein Mangel nicht beseitigt werden, kann ein Vertrag aufgelöst werden. Zahlt der Verkäufer nicht das Geld zurück kann auf Geldrückgabe geklagt werden.

Haftung: ist unabhängig von der Verschuldensfrage (ob es ein Verschulden gibt oder nicht)

Schadenersatzhaftung: ist verschuldensabhängig; bspw. bei grober Fahrlässigkeit (oder war es Vorsatz??)

bei Schadenersatzausschluß: bei grobem Vorsatz gibt es keinen Ausschluß

(Begriff: Mangelfolgeschaden ... logischerweise Schäden die erst aus Mängeln folgen)

bei Software gibt es zB auch Schadenersatzausschluß bei Datenverlust

bei Schadenersatzanspruch braucht man:

-) Schaden
-) Nachweis des Verschuldens
-) Höhe des Schadens

es gilt Beweislastumkehr: nicht der Geschädigte muss das Verschulden des Schädigers nachweisen, sondern der Schädiger muss nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft

Dauer: gesetzliche Frist: unterschiedlich, aber im Normalfall(?) 3 Jahre ... innerhalb der Frist muss die Klage bei Gericht eingelangt sein (sollte nichts anderes genützt haben)
eine Verkürzung der Frist ist möglich

(Begriff: Hemmung: wenn der Hersteller den Ablauf hemmt läuft die Frist nicht weiter [Erklärung lautete glaub ich anders])

24.11.04

Fortsetzung Wartungs-/Pflegeverträge

Mögliche Leistungen:

- Gesetzesänderungen
- Anpassung
- Fehlerbehebung, welche nicht unter Gewährleistung fällt
- telefonischer Support (Hotline)
- möglicherweise eine neue Release(version), die Änderungen oder neue Funktionen enthält

Inhalt:

Zahlungsmöglichkeiten: jährlich, monatlich

Zahlungshöhe: bspw. ein gewisser Prozentsatz des Listpreises der Software üblich (zB: 10%)

Hotline-Zeiten

an welchem Tagen und zu welcher Uhrzeit Support möglich ist

Vereinbarungen, daß bei Nichtlösung durch die Hotline, das Problem schnellmöglichst vor Ort gelöst wird (zB Festlegen von Reaktionszeiten)

eine Festlegung der Wartungsleistung (welche Versionen gewartet werden: letzte Version, möglicherweise vorletzte und u.U. auch vorvorletzte Version)

Falls es nicht behoben wird bzw. trotz Vereinbarung niemand vor Ort daran arbeitet, kann man dem Vertragspartner eine Pönale/Vertragsstrafe auflegen.

Damit der Vertragspartner sich nicht weigern kann, bestimmte notwendige Änderungen durchzuführen, sollte im Vertrag festgelegt werden, bei welchen „Zuständen“ diese durchgeführt werden müssen.

Falls ein während der Wartung behobenes Problem (-> Mangel) wieder auftritt, wäre dies ein Fall für die Gewährleistung.

am Beispiel Schulung:

- Vereinbarung des Schulungszeitraumes
- Vorsorgen seitens des Auftragsgebers, dass die Schulungsteilnehmer genug Vorwissen

besitzen, um den Schulungsinhalt zu verstehen

- wird im Normalbetrieb als Arbeits-/Dienstvertrag geregelt -> **Zahlung des Gehalts unabhängig vom Erfolg**

Als Sanktionen bei:

- hoher Fehlerhäufigkeit (kurze Zeiträume zwischen Fehlern)
- Überschreitung der festgelegten maximalen Zeit zur Fehlerbehebung

gäbe es:

- Minderung der Zahlung
- Vertragsstrafe

Da es eine immer wiederkehrende (über einen längeren Zeitraum) ist, braucht man weiters:

- eine **Vereinbarung der Dauer des Vertrages**
- oder **Möglichkeiten einer Kündigung** -> **Festlegen einer Kündigungsfrist** (=Zeitraum, der mindestens zw. der Erklärung der Kündigung und dem gewünschten Endigungszeitpunkt, zB: 4 Wochen)

Eine Beendigung des Vertrages vor Ende der Kündigungsfrist ist auch ohne vertragliche Vereinbarung möglich, wenn ein wichtiger Grund besteht (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, ...).

Die Kündigung muß beim Empfänger zeitlich so eingelangt (per Post, ...) sein, dass die Kündigungsfrist „voll“ ablaufen kann.

Weiters wird der **Wartungsunternehmer auch einen Schadenersatzausschluss für leicht fahrlässige Schäden und/oder Folgeschäden im Vertrag stehen haben wollen**. Zudem u.U. auch eine **Begrenzung der Höhe des Schadenersatzes**.

Haftung gilt nur bei Verschulden.

Ob es eine Produkthaftung gibt ist nicht so leicht zu sagen. Bei Updates könnte man es mit ja beantworten, gilt das auch für Patches??

Hinterlegung des Source-Codes bei einem Treuhänder

Gründe: falls

- **die Herstellerfirma in Konkurs geht**
- **die Firma keine Gewährleistung leistet**

Am besten werden der **Source-Code, welcher auch getestet (kompiliert) wird, und die Dokumentation hinterlegt**. Bei Änderung des Source-Codes oder Updates müssen auch diese hinterlegt werden, um am **neuesten Stand zu bleiben**.

Systemverträge

Ein System besteht aus Software und Hardware.

Weist die Software unbehebbarer Mängel auf, kommen die Konsequenzen einer Auflösung des Vertrages auf den Vertragsinhalt an (falls sowohl Software als auch Hardware im selben Vertrag behandelt werden).

Auch bei 2 getrennten Verträgen können beide betroffen sein, wenn die Software und Hardware als Einheit aufgefasst werden können. (gab ein Gerichtsurteil dazu)

Leasingvertrag

Während bei einem Mietvertrag Mängel behoben werden müssen, gilt dies nicht bei einem

Leasingvertrag, da der Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen wird.
D.h. auch bei Verlust/Defekt des Leasingobjektes müssen die Leasingraten weiterbezahlt werden.

Damit ein Leasinggeber keine Gewährleistung dem Leasingnehmer gegenüber leisten muß, tritt er seine Gewährleistungsansprüche gegenüber des Herstellers des Leasingobjektes an den Leasingnehmer ab.

Löst der Leasingnehmer den Vertrag mit dem Hersteller des Leasingobjektes auf, wird damit dem Leasingvertrag die Basis entzogen, wodurch auch dieser aufgelöst wird.

01.12.04

Kaufvertrag

mögliche Inhalte:

- **Vertragsgegenstand** (Kriterien zur Leistungsbeschreibung, Beispiel PC: CPU, OS)
- **Preis**
- **Zahlungsbedingungen** (wie, wo erfolgt die Zahlung)
- **Eigentumsvorbehalt** (bis der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, bleibt es noch Eigentum des Verkäufers)
- **Lieferbedingung** (falls nichts anderes vereinbart ist, haftet der Verkäufer für die Lieferung, u.U. gibt es eine Transportversicherung) ... wird u.a. in Werbeanzeigen beschrieben: „Lieferung frei Haus“ vs. „ab Lager“
- **Installation** (ob der Verkäufer einbaut; bis wann; es muss auch eine Installationsvoraussetzung seitens des Käufers geben, damit die Installation möglich ist)
- **Gewährleistung für die Installation** (für Dinge/Fälle die nicht schon vorausgesetzt werden (siehe 3, 4 Seiten vorher?))
- **Dauer der Gewährleistung** (gesetzlich 2 Jahre ab der Übergabe, auch festlegbar)

Gewährleistung:

- **Verbesserung/Austausch**
- **Preisminderung**
- **Auflösung des Vertrages**

vielleicht noch zusätzlich in den Vertrag, wie die Gewährleistung ablaufen soll
natürlich wäre vom Verkäufer gern gewünscht, dass es erst nach mehreren fehlgeschlagenen Verbesserungsversuchen/Austauschen eine Preisminderung gibt
der Käufer kann meist nicht wählen

Die Gewährleistung ist nicht komplett ausschließbar, aber der Verkäufer wird vermutlich vorwiegend Formulierungen wählen, die nur das Produkt beschreiben (und keine genaueren Angaben machen). Der Mangel muss zudem bei der Übergabe vorhanden gewesen sein.

bei Schaden muss vorliegen:

- **Verschulden**
- **???**
- **Fahrlässigkeit**

Haftungsausschluss: bei leichter Fahrlässigkeit möglich, bei schwerer kaum (wird im Normalfall auch niemand unterschreiben)

Für Mangelfolgeschäden ist ein Haftungsausschluß möglich.

Produkthaftung

Gilt bei Sachschäden und Körperschäden bis zum Tod. Ist verschuldensunabhängig. Die Ursache des Schadens muss ein Fehler des Unternehmers sein. Gibt es eine Regelung zur Haftung, dann gilt diese nur zwischen den Vertragspartnern. Gegenüber Dritten, die Schaden erlitten haben, gelten diese Einschränkungen nicht. Man kann die Regelung für solche Fälle im Vertrag ansprechen, welcher der Vertragspartner dafür haftet.

Bei mehreren Vertragspartnern in einer Kette von Verträgen kann ein Vertragspartner Regressansprüche an den nächsthöheren Vertragspartner weitergeben. Außer es wurde die Produkthaftung im Vertrag ausgeschlossen, dann endet die Kette. Das kann vom Verkäufer über Lieferanten bis zum Produzenten gehen.

Mietvertrag

ist ein entgeltlicher Erwerb eines Nutzungsrechts
(ein unentgeltlicher wäre die Leihe)

möglicher Inhalt:

- Vertragsgegenstand
- Miete (Höhe) + Zahlung
 - Zahlungstermin (Anfang des Monats, Ende Monats, ...)
 - ob konstant oder mit Anpassungen der Miete (zB an den Verbraucherpreisindex)
- Lieferbedingung
- Gewährleistung ist zeitlich nicht festgelegt; das Mietobjekt muss für die Dauer des Vertrages für die vereinbarte Nutzung tauglich sein

Gewährleistungsansprüche :

- bei Untauglichkeit ist man für die Dauer von dieser von der Zahlung der Miete befreit
- Preisminderung
- bei „Volluntauglichkeit“ Auflösung des Vertrages (*keine Ahnung, ob ein Begriff dafür genannt wurde*)

weitere Inhalte:

- Dauer des Mietvertrages bzw. Ende des Vertrages (falls nicht unbefristet)
- Kündigungsfrist und vielleicht auch einen Termin (zB: Ende des Monats, Ende des Quartals)

Eine Auflösung des Vertrages ist bei einem wichtigen Grund möglich.

- Aus Sicht des Vermieters: Insolvenz, Zahlungsverzug;
- aus Sicht des Mieters: Insolvenz des Vermieters, Nichtnachkommen des Vermieters bei Gewährleistungsansprüchen

Leasing

Unterschied Leasing <-> Miete: das Risiko bleibt beim Leasing beim Käufer, beim Mieten beim Vermieter

bei Verlust des Mietobjektes muss der Mieter nicht weiterzahlen; bei Leasing hingegeben Weiterzahlung der Leasingraten + einen möglichen Gewinnentgang (??)

Im Leasingvertrag steht zumeist auch die Dauer des Leasingvertrages (zB Mindestdauer, damit der

Leasinggeber Gewinn erwirtschaften kann ... alte Leasingobjekte nimmt einem kaum jemand ab).

Wartungsvertrag (für Hardware)

ähnlich dem Softwarevertrag

Inhalte:

- **Zahlungsbedingungen**
- **Preishöhe** (u.U. zusätzliche Festlegung einer Anpassung an den Verbraucherpreisindex)
- **Hotline**
- **Vor-Ort Behebung**
- **Schulung**
- **Erreichbarkeit, Responsezeiten, Verfügbarkeit**
- **Haftungsausschluß, Beschränkung, ...**
- **Dauer**
- **Festlegung der Wartungsleistung**